

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Frau
Heike Gebhard MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail: heike.gebhard@landtag.nrw.de

Gesundheits-, Sozial- und
Berufspolitik

Ansprechpartner:

Dr. med. Christian Köhne,
MHBA
christian.koehne@akno.de
Tel 0211 4302 -2100
Fax 0211 4302 -5100

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4812**

A01

Datum: 31. Januar 2022

**Initiativstellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales am 2. Februar 2022 zu dem Thema
"Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen"**

Sehr geehrte Frau Gebhard,

im Rahmen der Verbändeanhörung der Landesregierung hinsichtlich eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir die Weiterentwicklung des Krankenhausgestaltungsgesetzes für eine verbesserte Patienten- und bedarfsge- rechte Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser bereits begrüßt und zu einzelnen Punkten Stellung genommen.

Über die erste Stellungnahme hinaus bitten wir um die Aufnahme eines wei- teren Prüfungsmerkmals in § 11 des Gesetzesentwurfs. Dabei geht es um die Förderung des Mutterschutzes durch (Um-)Gestaltung geeigneter Ar- beitsplätze, soweit dies möglich ist. Ziel unserer Initiative ist, die Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit, insbesondere auch im Rahmen der Weiterbildung, ohne Gefährdung der Gesundheit für die Schwangere und das werdende Kind zu fördern und somit Karrierefortschritte nicht für schwangere Frauen zu erschweren. Auch der Gesetzgeber sollte einen Beitrag dazu leisten, dass jenseits unverantwortbarer Gefährdungen die Arbeitsbedingungen so gestal- tet werden, dass Frauen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, auch in der stationären Krankenversorgung Möglichkeiten geboten werden, ihre Tä- tigkeit am Arbeitsplatz gegebenenfalls unter modifizierten Bedingungen fort- zusetzen.

Die Beschäftigung und Unterstützung von Mitarbeiterinnen in und nach der Schwangerschaft ist wichtig, um einerseits die Frauen nicht von ihrer Mög- lichkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb weiterer Kompetenzen und

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztekammer eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDXXX

Erfahrungen auszuschließen und andererseits den Arbeitgebern die Arbeitskraft zu erhalten. Dies ist insbesondere in Zeiten fehlenden oder nur unzureichend vorhandenen Personals nach unserer Einschätzung zunehmend geboten. Der Handlungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Ärztinnen, sondern auch auf die anderen qualifizierten Gesundheitsberufe. Im Bereich der Ärzteschaft ist dabei mit Blick auf die Zukunft zu bedenken, dass zunehmend mehr Frauen als Männer neu approbiert werden.

Wir bitten daher um die Aufnahme einer weiteren Nummer. Diese könnte als Nr. 11 wie folgt lauten:

„11. die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)“.

Die jetzige Nr. 11 könnte Nr. 12 werden.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten gegenüber der Regierung möchten wir an dieser Stelle bekräftigen, soweit sie in den aktuellen Entwurf noch keine Berücksichtigung gefunden haben:

Zu § 2:

Grundsätzlich begrüßen wir den verpflichtenden Einsatz eines qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens, halten diesen jedoch z. B. in rein psychiatrischen Einrichtungen für entbehrlich, so dass angeregt wird, Satz 2 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„...; dies gilt nicht für stationäre psychiatrische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen.“

Zu § 3:

Wir begrüßen die Festschreibung des Besuchsrechts, regen jedoch an zu prüfen, ob diese Regelungstiefe erreicht werden muss.

Zu § 5:

Ebenfalls begrüßen wir die Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers, halten jedoch auch hier – insbesondere im Vergleich zu den Regelungen zum Sozialen Dienst und zur seelsorgerischen Betreuung – für überdimensioniert. Wichtig ist die Regelung zur Bestellung sowie zur Ehrenamtlichkeit; der Krankenhausträger sollte auch verpflichtet werden, die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher aus-, fort- und weiterzubilden. Konkret wird angeregt, den Absatz 2 Satz 2 zu schärfen und zu formulieren:

„Der jeweilige Krankenhausträger bildet die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher aus und ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung.“

Absatz 3 bitten wir dahingehend zu überprüfen, ob sich die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher tatsächlich an *„sonstige zuständige Institutionen oder Behörden wenden“* können soll. Dies gehört unseres Erachtens nicht zu der Interessenvertretung, die in Absatz 3 Satz 1 dahingehend formuliert, dass die Interessen gegenüber dem Krankenhaus im Rahmen dieses Gesetzes vertreten werden sollen. Im Weiteren wird angeregt, Satz 2 zu überprüfen. Bitten und Beschwerden sollten die Patientenfürsprecherin

oder der Patientenfürsprecher dann nachgehen, wenn die Patientin oder der Patient dies konkret wünscht. Die Aufnahme des Zusatzes „*grundsätzlich*“ schränkt an dieser Stelle das Selbstbestimmungsrecht der Patientin oder des Patienten ein. Andererseits sollte es des ausdrücklichen Wunsches der Patientin oder des Patienten nicht bedürfen, wenn die Patientin oder der Patient Anregungen gibt.

Begrüßt wird auch die vorgesehene Unterstützung der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers durch das Krankenhaus. Wichtig wäre, neben den geeigneten Förmlichkeiten eine digitale Kommunikationsstruktur sicherzustellen, auf die das Krankenhaus keinen Zugriff nehmen kann.

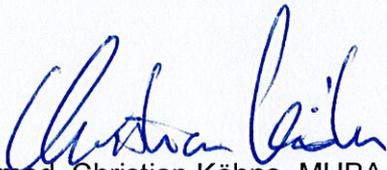
Zu § 10:

Absatz 1 wird im Grundsatz begrüßt, bedarf aus unserer Sicht jedoch einer Verschärfung. Wenn es die Intention des Gesetzgebers ist, andere Mitwirkungspflichten der Krankenhäuser für sonstige Katastrophenlagen zu schaffen, sollte dieser Sachverhalt in den Gesetzestext aufgenommen werden. So würde bedingungslos das Recht weiterer Routinemeldungen geschaffen.

Auch sollte eine Befristung des Rechts zur Erhebung weiterer Daten geprüft werden.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dr. med. Christian Köhne, MHBA
Geschäftsführender Arzt
der Ärztekammer Nordrhein